

Strafgesetzbuch¹

vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127)

*(weggefallen)*²

Allgemeiner Teil³

Erster Abschnitt Das Strafgesetz⁴

Erster Titel Geltungsbereich⁵

§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.⁶

1 ERLÄUTERUNG

01.04.1970.—Artikel 4 bis 6 und 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) bestimmten:

„Art. 4 Überleitung von Freiheitsstrafdrohungen

Ist für Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen als Strafe Zuchthaus, Gefängnis oder Haft angedroht, so tritt an die Stelle dieser Strafen Freiheitsstrafe.

Art. 5 Mindest- und Höchstmaße

(1) An die Stelle von lebenslangem Zuchthaus tritt lebenslange Freiheitsstrafe.

(2) Ist Zuchthaus ohne besonderes Mindestmaß angedroht, so beträgt das Mindestmaß der Freiheitsstrafe ein Jahr.

(3) Ist Gefängnis oder Haft ohne besonderes Höchstmaß angedroht, so beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe bei Gefängnis fünf Jahre und bei Haft sechs Wochen.

(4) Ist Zuchthaus, Gefängnis oder Haft mit einem besonderen Mindest- oder Höchstmaß angedroht, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.“

Art. 6 Wahlweise Androhung von Freiheitsstrafen

(1) Sind Zuchthaus und Gefängnis wahlweise angedroht, so tritt an deren Stellen Freiheitsstrafe. Ist in diesen Fällen das Mindestmaß der Gefängnisstrafe oder das Höchstmaß der Zuchthausstrafe besonders bestimmt, so gilt dieses Mindest- oder Höchstmaß auch für die Freiheitsstrafe.

(2) Sind Einschließung und Gefängnis oder Haft und eine andere Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

Art. 8 Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Soweit Vorschriften den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vorschreiben oder zulassen, treten sie außer Kraft.“

2 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „Einleitende Bestimmungen“.

3 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

4 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

5 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

6 ÄNDERUNGEN

§ 2 Zeitliche Geltung

(1) Die Strafe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.

(2) Wird die Strafdrohung während der Begehung der Tat geändert, so ist das Gesetz anzuwenden, das bei Beendigung der Tat gilt.

(3) Wird das Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(4) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, ist auf Taten, die während seiner Geltung begangen sind, auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist. Dies gilt nicht, soweit ein Gesetz etwas anderes bestimmt.

(5) Für Einziehung und Unbrauchbarmachung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.⁷

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 den Hinweis auf die Todesstrafe gestrichen.

Artikel 2 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 2 und 3 jeweils „einhundertfünfzig“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine mit Zuchthaus oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

(2) Eine mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark oder mit Geldstrafe schlechthin bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

(3) Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1

(1) Verbrechen sind Handlungen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Übertretungen sind Handlungen, die mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark bedroht sind.

(3) Vergehen sind alle übrigen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedrohten Handlungen.

(4) Milderungen oder Schärfungen, die nach den Vorschriften des Ersten Teils oder bei mildernden Umständen, minder schweren, besonders schweren oder ähnlich allgemein umschriebenen Fällen vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.“

7 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 2

(1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(2) Die Strafe bestimmt sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

(3) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

§ 2a⁸

§ 3 Geltung für Inlandstaten

Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.⁹

§ 4 Geltung für Taten auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen.¹⁰

(4) Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 67d Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs – soweit er zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auch bei Verurteilten ermächtigt, deren Anlasstaten vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) begangen wurden – ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 5 „Verfall,“ nach „Für“ gestrichen.

8 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

9 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ gestrichen.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 3

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.

(2) Für eine im Ausland begangene Tat, die nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist, gilt das deutsche Strafrecht nicht, wenn die Tat wegen der besonderen Verhältnisse am Tatort kein strafwürdiges Unrecht ist.

(3) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen, oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte.“

10 ÄNDERUNGEN

01.09.1951.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst.

13.07.1957.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder gegen Träger eines solchen Amtes während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;“

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. hoch- oder landesverräterische Handlungen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder und Verbrechen des Verfassungsverrates;“

19.12.1971.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1977) hat Abs. 3 Nr. 3a eingefügt.

§ 5 Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. (weggefallen)
2. Hochverrat (§§ 81 bis 83);
3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
 - a) in den Fällen der §§ 89, 90a Abs. 1 und des § 90b, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, und
 - b) in den Fällen der §§ 90 und 90a Abs. 2;
4. Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a);
5. Straftaten gegen die Landesverteidigung
 - a) in den Fällen der §§ 109 und 109e bis 109g und
 - b) in den Fällen der §§ 109a, 109d und 109h, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;
6. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Nr. 10 eingefügt.

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Nr. 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Kinderhandel und Frauenhandel;“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 4

(1) Das deutsche Strafrecht gilt auch für Taten, die ein Ausländer im Inland begeht.

(2) Für eine von einem Ausländer im Ausland begangene Straftat gilt das deutsche Strafrecht, wenn sie durch das Recht des Tatorts mit Strafe bedroht oder der Tatort keiner Strafgewalt unterworfen ist und wenn

1. der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Tat erworben hat oder
2. die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist oder
3. der Täter im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird, obwohl die Auslieferung nach der Art der Straftat zulässig wäre.

(3) Unabhängig von dem Recht des Tatorts gilt das deutsche Strafrecht für folgende Straftaten, die ein Ausländer im Ausland begeht:

1. Straftaten, die er als Träger eines deutschen staatlichen Amtes oder als Soldat der Bundeswehr oder die er gegen den Träger eines solchen Amtes oder gegen einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
2. Straftaten des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit;
3. Sprengstoffverbrechen;
- 3a. Straftaten gegen den Luftverkehr nach § 316c;
4. Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180a Abs. 3 bis 5 und Menschenhandel (§ 181);
5. Verrat eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses eines deutschen Betriebes;
6. Meineid in einem Verfahren, das bei einem deutschen Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen deutschen Stelle anhängig ist;
7. Münzverbrechen und Münzvergehen;
8. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
9. Handel mit unzüchtigen Veröffentlichungen;
10. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.“

01.03.1999.—Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) hat „in einem“ vor „Luftfahrzeug“ eingefügt.

- a) in den Fällen der §§ 234a und 241a, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat Deutsche ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
 - b) in den Fällen des § 235 Absatz 2 Nummer 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, und
 - c) in den Fällen des § 237, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
7. Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eines im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Betriebs, eines Unternehmens, das dort seinen Sitz hat, oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland, das von einem Unternehmen mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig ist und mit diesem einen Konzern bildet;
8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 174 Absatz 1, 2 und 4, der §§ 176 bis 178 und des § 182, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;
9. Straftaten gegen das Leben
- a) in den Fällen des § 218 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist, und
 - b) in den übrigen Fällen des § 218, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;
- 9a. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- a) in den Fällen des § 226 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist, und
 - b) in den Fällen des § 226a, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die zur Zeit der Tat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;
10. falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides Statt (§§ 153 bis 156) in einem Verfahren, das im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem Gericht oder einer anderen deutschen Stelle anhängig ist, die zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen zuständig ist;
- 10a. Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c und 265d), wenn sich die Tat auf einen Wettbewerb bezieht, der im Inland stattfindet;
11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, die im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone begangen werden, soweit völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutze des Meeres ihre Verfolgung als Straftaten gestatten;
- 11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist;
12. Taten, die ein deutscher Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst begeht;
13. Taten, die ein Ausländer als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht;
14. Taten, die jemand gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begeht;
15. Straftaten im Amt nach den §§ 331 bis 337, wenn
- a) der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist,
 - b) der Täter zur Zeit der Tat Europäischer Amtsträger ist und seine Dienststelle ihren Sitz im Inland hat,
 - c) die Tat gegenüber einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr begangen wird oder

- d) die Tat gegenüber einem Europäischen Amtsträger oder Schiedsrichter, der zur Zeit der Tat Deutscher ist, oder einer nach § 335a gleichgestellten Person begangen wird, die zur Zeit der Tat Deutsche ist;
16. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e), wenn
- a) der Täter zur Zeit der Tat Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder Deutscher ist oder
 - b) die Tat gegenüber einem Mitglied einer deutschen Volksvertretung oder einer Person, die zur Zeit der Tat Deutsche ist, begangen wird;
17. Organ- und Gewebehandel (§ 18 des Transplantationsgesetzes), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist.¹¹

11 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikels 18 Abs. II Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikels 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig von dem Recht des Tatorts, für Taten, die auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden.“

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat Nr. 11 bis 13 in Nr. 12 bis 14 unnummeriert und Nr. 11 eingefügt.

01.09.1993.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 174 Abs. 1, 3 und der §§ 175 und 176 Abs. 1 bis 4, 6, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;“.

15.06.1995.—Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) hat Nr. 11 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

„11. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen der §§ 324, 326, 330 und 330a, wenn die Tat im Bereich des deutschen Festlandssockels begangen wird;“.

01.12.1997.—§ 24 des Gesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631) hat in Nr. 14 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 15 eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Nr. 6a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Nr. 8 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4, 5 Nr. 2 und Abs. 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.

30.07.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882) hat Nr. 11a eingefügt.

22.09.1998.—Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2340) hat Nr. 14a eingefügt.

01.08.2007.—Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574) hat in Nr. 15 „Organhandel“ durch „Organ- und Gewebehandel“ ersetzt.

01.09.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat in Nr. 14a „Abgeordnetenbestechung“ durch „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 und 6a durch Nr. 6 ersetzt. Nr. 6 und 6a lauteten:

„6. Verschleppung und politische Verdächtigung (§§ 234a, 241a), wenn die Tat sich gegen einen Deutschen richtet, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

6a. Entziehung eines Kindes in den Fällen des § 235 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Tat sich gegen eine Person richtet, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 8 und 9 durch Nr. 8, 9 und 9a ersetzt. Nr. 8 und 9 lauteten:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 6 Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter

Das deutsche Strafrecht gilt weiter, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

1. (weggefallen)
2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 307 und 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 2 und des § 310;
3. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c);
4. Menschenhandel (§ 232);
5. unbefugter Vertrieb von Betäubungsmitteln;
6. Verbreitung pornographischer Schriften in den Fällen der §§ 184a, 184b Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Absatz 1 Satz 1;
7. Geld- und Wertpapierfälschung (§§ 146, 151 und 152), Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks (§ 152b Abs. 1 bis 4) sowie deren Vorbereitung (§§ 149, 151, 152 und 152b Abs. 5);
8. Subventionsbetrug (§ 264);
9. Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden.¹²

a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und

b) in den Fällen der §§ 176 bis 176b und 182, wenn der Täter Deutscher ist;

9. Abbruch der Schwangerschaft (§ 218), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat;“.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat Nr. 15 in Nr. 17 unnummeriert und Nr. 14a durch Nr. 15 und 16 ersetzt. Nr. 14a lautete:

„14a. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder die Tat gegenüber einem Deutschen begangen wird,“.

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Nr. 8 „bis 179“ durch „bis 178“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80);“.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 815) hat Nr. 10a eingefügt.

12 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 4 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6

Im Ausland begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.“

01.09.1976.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) hat Nr. 8 in Nr. 9 unnummeriert und Nr. 8 eingefügt.

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Geld- und Wertpapierfälschung sowie deren Vorbereitung (§§ 146, 149, 151, 152);“.

22.06.1990.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1990 (BGBl. II S. 494) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c);“.

22.07.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hat in Nr. 4 „Förderung der Prostitution in den Fällen des § 180a Abs. 3 bis 5 und“ durch „Menschenhandel (§ 180b) und schwerer“ ersetzt.

01.09.1993.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1346) hat in Nr. 6 „und 4“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

§ 7 Geltung für Auslandstaten in anderen Fällen

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder
2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsersuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.¹³

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen in den Fällen der §§ 310b, 311 Abs. 1 bis 3, des § 311a Abs. 2 und des § 311b;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Geld- und Wertpapierfälschung und deren Vorbereitung (§§ 146, 149, 151, 152) sowie die Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten (§ 152a);“.

30.06.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. Völkermord (§ 220a);“.

28.12.2003.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) hat in Nr. 7 „mit Garantiefunktion“ nach „Zahlungskarten“ eingefügt sowie „§ 152a“ jeweils durch „§ 152b“ ersetzt.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Nr. 6 „des § 184 Abs. 3 und 4“ durch „der §§ 184a und 184b Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 184c Satz 1“ ersetzt.

19.02.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Menschenhandel (§ 180b) und schwerer Menschenhandel (§ 181);“.

05.11.2008.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) hat in Nr. 6 „und 184b Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 184c Satz 1“ durch „, 184b Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Satz 1“ ersetzt.

27.01.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) hat in Nr. 6 „Abs. 1 bis 3 und § 184c Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 184d“ durch „Absatz 1 und 2 und § 184c Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 184d Absatz 1“ ersetzt.

15.10.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie Förderung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a);“.

13 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Gebiete des Deutschen Reichs“ durch „Inland“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Eine im Ausland vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Inland abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 12c Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Nr. 2 „innerhalb angemessener Frist“ nach „Auslieferungsersuchen“ eingefügt.

§ 8 Zeit der Tat

Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.¹⁴

§ 9 Ort der Tat

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

(2) Die Teilnahme ist sowohl an dem Ort begangen, an dem die Tat begangen ist, als auch an jedem Ort, an dem der Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem nach seiner Vorstellung die Tat begangen werden sollte. Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist.¹⁵

§ 10 Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende

Für Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden gilt dieses Gesetz nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.¹⁶

Zweiter Titel Sprachgebrauch¹⁷

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

- a) Beamter oder Richter ist,
- b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
- c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

2a. Europäischer Amtsträger:

wer

- a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,

14 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

15 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

16 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

17 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

- b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder
 - c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;
3. Richter:
wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,
- beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;
5. rechtswidrige Tat:
nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
6. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:
auch ein Gericht;
8. Maßnahme:
jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
9. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.¹⁸

18 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 5 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 11

Mitglieder eines Gesetzgebungsorgans eines zur Bundesrepublik Deutschland gehörigen Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

01.01.1977.—Artikel 6 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „oder“ nach „wird“ durch ein Komma ersetzt und „oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 6 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben und Buchstabe c in Buchstabe b unnummeriert. Buchstabe b lautete:

„b) Personen, die miteinander durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind,“.

01.08.1997.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“

§ 12 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

(3) Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind, bleiben für die Einteilung außer Betracht.¹⁹

Erster Teil²⁰

Erster Abschnitt²¹

Zweiter Abschnitt

Die Tat²²

Erster Titel

20.08.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform“ nach „Verwaltung“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 14 § 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird,“ nach „dann,“ gestrichen.

01.08.2001.—Artikel 3 § 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „der Lebenspartner,“ nach „Ehegatte,“ und „oder die Lebenspartnerschaft“ nach „Ehe“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ nach „Verlobte,“ und jeweils „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 1 Nr. 8 „der Verfall,“ nach „Sicherung,“ gestrichen.

19 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 6 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 12

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 11 bezeichneten Gesetzgebungsorgane oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

20 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Teils aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen“.

21 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Strafen“.

22 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

Grundlagen der Strafbarkeit²³

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.²⁴

§ 14 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben zu erfüllen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages

23 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

24 AUFHEBUNG

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 13

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

die Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.“

für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.²⁵

§ 15 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.²⁶

§ 16 Irrtum über Tatumstände

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines milderen Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem milderen Gesetz bestraft werden.²⁷

25 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslange oder eine zeitige.

(2) Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

(3) Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslange androht, ist dieselbe eine zeitige.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 14

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist.“

01.08.1986.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,“

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Personenhandels-gesellschaft“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

26 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

(2) Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 15

Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.“

27 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 eingefügt.

§ 17 Verbotsirrtum

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.²⁸

§ 18 Schwerere Strafe bei besonderen Tatfolgen

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder den Teilnehmer nur, wenn ihm hinsichtlich dieser Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.²⁹

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

(3) Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 16

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat.“

28 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Höchstbetrag der Einschließung ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen. Sie wird in besonderen Anstalten oder in besonderen Abteilungen von Anstalten vollzogen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 17

(1) Begeht jemand, nachdem er

1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Strafe verurteilt worden ist und
2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat,

eine mit Freiheitsstrafe bedrohte vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“

29 ÄNDERUNGEN

§ 19 Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.³⁰

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.³¹

§ 20a³²

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

(2) Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 18

(1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.

(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Tag.“

30 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

(2) Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 7 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 19

Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Tagen, Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.“

31 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. c des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Einschließung gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbare Handlung einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.“

QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat § 20 eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 20

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.“

32 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.³³

Zweiter Titel Versuch³⁴

§ 22 Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.³⁵

„(1) Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicherer Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(2) Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicherer Gewohnheitsverbrecher ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Eine frühere Verurteilung kommt nicht in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Eine frühere Tat, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt ist, kommt nicht in Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.“

33 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatige Gefängnisstrafe einer einjährigen Einschließung gleichzuachten.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 21

(1) Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten können in einer Strafanstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden.

(2) Sie können mit ihrer Zustimmung auch außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

(3) Die Freiheitsstrafe kann sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, namentlich aus Gründen der Gesundheit, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von insgesamt drei Jahren nicht übersteigen.“

34 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

35 AUFHEBUNG

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).³⁶

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

(2) Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

36 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 23

(1) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von nicht mehr als neun Monaten oder einer Haftstrafe aussetzen, damit der Verurteilte durch gute Führung während einer Bewährungszeit Straferlaß erlangen kann (Strafaussetzung zur Bewährung).

(2) Strafaussetzung zur Bewährung wird nur angeordnet, wenn die Persönlichkeit des Verurteilten und sein Vorleben in Verbindung mit seinem Verhalten nach der Tat oder einer günstigen Veränderung seiner Lebensumstände erwarten lassen, daß er unter Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.

(3) Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht angeordnet werden, wenn

1. das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafe erfordert, oder
2. während der letzten fünf Jahre vor Begehung der Straftat die Vollstreckung einer gegen den Verurteilten im Inland erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt oder
3. der Verurteilte innerhalb dieses Zeitraumes im Inland zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummern 2 und 3 wird in die Frist die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 23

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.

§ 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.³⁷

§ 24a³⁸

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.“

37 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht macht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen. Insbesondere kann es ihm auferlegen,

1. den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. Weisungen zu befolgen, die sich auf Aufenthaltsort, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit beziehen,
3. sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen,
4. Unterhaltungspflichten nachzukommen,
5. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen oder
6. sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Von der Anordnung von Auflagen kann abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen, vor allem den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutmachen wird. Der Verurteilte darf durch eine Auflage nicht daran gehindert werden, für ihn günstigere Möglichkeiten der Ausbildung oder Arbeit wahrzunehmen.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(4) Die Bewährungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden. Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 24

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

(3) Während der Bewährungszeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.“

38 ÄNDERUNGEN

01.01.1954.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 24b³⁹

§ 24c⁴⁰

„Der Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6) wird von dem Gericht bestellt. Er überwacht nach dessen Anweisungen während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.“

39 QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltungspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen,

darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.“

40 QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

§ 24d⁴¹

**Dritter Titel
Täterschaft und Teilnahme⁴²**

§ 25 Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
 (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).⁴³

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

41 QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 24a bis 24c auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.“

42 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

43 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Verurteilte sich bewährt, so wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Das Gericht kann anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.

(2) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn

1. Umstände bekannt werden, die bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zu ihrer Versagung geführt hätten,
2. der Verurteilte wegen eines innerhalb der Bewährungszeit begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens im Inland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird,
3. er den Bewährungsauflagen gröblich zuwiderhandelt oder
4. sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war.

(3) Leistungen, die der Verurteilte auf Grund von Auflagen erbracht hat, werden nicht zurückerstattet.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 25

(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht,
2. gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 24 Abs. 2) oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 24d).

§ 25a⁴⁴

§ 26 Anstiftung

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.⁴⁵

(3) Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Verurteilte zur Erfüllung von Auflagen nach § 24a Abs. 2 Nr. 2, 3 oder entsprechenden Anerbieten nach § 24a Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.“

44 QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1972.—§ 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das Gericht kann anordnen, daß über die Verurteilung nur noch beschränkt Auskunft erteilt wird.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erläßt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 25 Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.“

(2) Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.“

45 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Gericht kann den zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten mit seiner Zustimmung bedingt entlassen, wenn dieser zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch drei Monate, verbüßt hat und erwartet werden kann, der er in Zukunft ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen wird.“

(2) Die Bewährungszeit darf die Dauer des Strafrestes auch im Falle einer nachträglichen Verkürzung nicht unterschreiten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 24, 24a und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sinngemäß.“

01.01.1972.—§ 64 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) hat in Abs. 3 „25 sowie § 25a Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2“ durch „25a“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

§ 27 Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.⁴⁶

§ 27a⁴⁷

§ 27b⁴⁸

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. mindestens ein Jahr der Freiheitsstrafe verbüßt ist,
2. besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und
3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 24 bis 25a gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt ihn das Gericht in der Regel für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

(4) Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung angerechnet, so gelten sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.“

46 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 Nr. 1 „drei“ durch „fünf“ und in Abs. 2 Nr. 2 „eine“ durch „drei“ ersetzt.

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 2 Nr. 2 „einhundertfünfzig“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 Nr. 2 „drei“ durch „fünf“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 27

(1) Die Geldstrafe ist in Deutsche Mark festzusetzen.

(2) Sie beträgt

1. bei Verbrechen und Vergehen, soweit nicht höhere Beträge oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe angedroht sind oder werden, mindestens fünf Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark;
2. bei Übertretungen mindestens fünf Deutsche Mark, soweit nicht ein höherer Mindestbetrag angedroht ist oder wird, und höchstens fünfhundert Deutsche Mark.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 über Höchstbeträge gelten nicht, soweit die angedrohte Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht. Ist dieser nicht auf Deutsche Mark gestellt, so ist er für die Festsetzung der Geldstrafe in Deutsche Mark umzurechnen.“

47 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsicht beruht, kann die Geldstrafe auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.“

48 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 aufgehoben.

AUFHEBUNG

§ 27c⁴⁹

§ 28 Besondere persönliche Merkmale

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.⁵⁰

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich eine Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27a) zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.“

UMNUMMERIERUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat § 27c in § 27b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 1 aufgehoben und Abs. 2 und 3 in Abs. 1 und 2 unnummeriert. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen.

(2) Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.“

49 UMNUMMERIERUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat § 27c in § 27b unnummeriert.

QUELLE

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verhängt das Gericht eine Geldstrafe nach § 14 Abs. 2, so sind die §§ 27 bis 27b anzuwenden. Ist Freiheitsstrafe mit einem erhöhten Mindestmaß angedroht, so ist die Geldstrafe so zu bemessen, daß die Ersatzfreiheitsstrafe dieses Mindestmaß nicht unterschreitet.“

50 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 „§ 494“ durch „§ 462“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf die nach Absatz 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 462 der Strafprozeßordnung Anwendung.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

§ 28a⁵¹

§ 28b⁵²

§ 29 Selbständige Strafbarkeit des Beteiligten

Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld bestraft.⁵³

(2) Das Gericht kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschlüsse nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig, oder bessern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.“

51 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

(2) Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.“

52 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 Satz 1 „Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats“ durch „Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vollstreckungsbehörde kann dem Verurteilten gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen.

(2) Das Nähere regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit dies nicht geschieht, sind die obersten Landesbehörden ermächtigt, das Nähere zu regeln.“

53 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 494“ durch „§ 462“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis oder, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

(3) Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

(4) In den Fällen des § 27b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

(5) Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

(6) Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 462 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 29

(1) An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe.

(2) Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe ist mindestens ein Tag und bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens höchstens ein Jahr, bei Verurteilung wegen einer Übertretung höchstens sechs Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe von geringerer Höhe angedroht, so

§ 30 Versuch der Beteiligung

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.⁵⁴

§ 31 Rücktritt vom Versuch der Beteiligung

(1) Nach § 30 wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. den Versuch aufgibt, einen anderen zu einem Verbrechen zu bestimmen, und eine etwa bestehende Gefahr, daß der andere die Tat begeht, abwendet,
2. nachdem er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hatte, sein Vorhaben aufgibt oder,
3. nachdem er ein Verbrechen verabredet oder das Erbieten eines anderen zu einem Verbrechen angenommen hatte, die Tat verhindert.

(2) Unterbleibt die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden oder wird sie unabhängig von seinem früheren Verhalten begangen, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Tat zu verhindern.⁵⁵

darf die Ersatzfreiheitsstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

(3) Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

(4) Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebracht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt.“

54 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil zu Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.“

55 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine sowie“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Advokatur“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

(2) Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Anwaltschaft und das Notariat sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 31

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Vierter Titel
Notwehr und Notstand⁵⁶

§ 32 Notwehr

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.⁵⁷

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.⁵⁸

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.“

56 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

57 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 den Hinweis auf die Todesstrafe gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Neben der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

(2) Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 32

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechtes wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel gerichtlich oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Zeit der Aussetzung eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.“

58 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt des dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 33

(1) Das Gericht kann nach § 31 Abs. 1, 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 31 Abs. 5 verlorene Rechte widerverliehen, wenn

1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und

2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.⁵⁹

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.⁶⁰

(2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“

59 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Nr. 1 und 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 6 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 4 „ , Mitglied eines Familienrats oder Kurator“ durch „oder Mitglied eines Familienrates“ und „die obervormundschaftliche Behörde“ durch „das Vormundschaftsgericht“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteil bestimmten Zeit

1. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
2. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
3. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein;
4. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter oder Mitglied eines Familienrates zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und das Vormundschaftsgericht oder der Familienrat die Genehmigung erteile.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

60 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(2) Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

Fünfter Titel
Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte⁶¹

§ 36 Parlamentarische Äußerungen

Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung oder eines Gesetzgebungsorgans eines Landes dürfen zu keiner Zeit wegen ihrer Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die sie in der Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse getan haben, außerhalb der Körperschaft zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.⁶²

§ 37 Parlamentarische Berichte

Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen der in § 36 bezeichneten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.⁶³

61 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

62 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Ihre Dauer wird von dem Tage ab berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben der die Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Strafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, wo wird die Frist erst von dem Tage ab gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(2) Ist nach Ablauf einer Probezeit dem Verurteilten die Strafe ganz oder teilweise erlassen worden oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erledigt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

63 QUELLE

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.07.1973.—Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1973 (BGBl. I S. 870) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 37

(1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Einziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m unterbleibt.

(2) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist das Fahrverbot nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.

(3) Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Für seine Dauer wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein amtlich verwahrt. In ausländischen Fahrausweisen wird das Fahrverbot vermerkt.

(4) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Fahrausweis zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

**Dritter Abschnitt
Rechtsfolgen der Tat⁶⁴**

**Erster Titel
Strafen⁶⁵**

- Freiheitsstrafe -⁶⁶

§ 38 Dauer der Freiheitsstrafe

- (1) Die Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht.
(2) Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.⁶⁷

§ 39 Bemessung der Freiheitsstrafe

Freiheitsstrafe unter einem Jahr wird nach vollen Wochen und Monaten, Freiheitsstrafe von längerer Dauer nach vollen Monaten und Jahren bemessen.⁶⁸

- Geldstrafe -⁶⁹

§ 40 Verhängung in Tagessätzen

-
- 64** QUELLE
01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.
- 65** QUELLE
01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.
- 66** QUELLE
01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.
- 67** ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 38**
(1) Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.
(2) Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.
(3) Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.“
- 68** ÄNDERUNGEN
01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:
„**§ 39**
Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:
1. Dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. (weggefallen)
3. Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.“
- 69** QUELLE
01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

(1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einem und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.

(3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.

(4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.⁷⁰

§ 40a⁷¹

70 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist im Urteil auszusprechen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 8 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 40

(1) Ist ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter nur eine als Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat.

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

01.01.2002.—Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 3 „zwei und höchstens zehntausend Deutsche Mark“ durch „einen und höchstens fünftausend Euro“ ersetzt.

04.07.2009.—Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 1658) hat in Abs. 2 Satz 3 „fünftausend“ durch „dreißigtausend“ ersetzt.

71 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.“

§ 40b⁷²

§ 40c⁷³

§ 41 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist.⁷⁴

72 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 1 und des § 40a nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer oder in den Fällen des § 40a den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) Das Gericht ordnet in den Fällen der §§ 40 und 40a an, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und trifft eine weniger einschneidende Maßnahme, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.

(3) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.“

73 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Tat gehörte oder zustand und auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter oder Teilnehmer bis zu der Höhe anordnen, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 41a Abs. 2, § 41c); trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, so bemißt sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

(4) Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.

(5) Für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen gilt § 28.“

74 ÄNDERUNGEN

§ 41a⁷⁵

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urteil auszusprechen, daß alle Exemplare sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

(2) Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

(3) Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Ausscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.“

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat in Abs. 1 Satz 1 „Tonträger“ durch „Ton- und Bildträger“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Tonträgern“ durch „Ton- und Bildträgern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „allgemein“ durch „öffentlich“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 9 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 41

(1) Schriften, Tonträger, Abbildungen und Darstellungen, die einen solchen Inhalt haben, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine mit Strafe bedrohte Handlung verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, daß die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Schriften, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen, die einen solchen Inhalt haben, daß die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit

1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters, Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch diese Personen zu verhindern.

(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn mindestens ein Stück durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise allgemein zugänglich gemacht wird.

(5) § 40b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Satz 2 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 43a eine Vermögensstrafe verhängt.“

75 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.

§ 41b⁷⁶

§ 41c⁷⁷

§ 42 Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Gericht ordnet jedoch das Erlöschen dieser Rechte an, wenn es die Einziehung darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Es kann das Erlöschen des Rechtes eines Dritten auch dann anordnen, wenn diesem eine Entschädigung nach § 41c Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die gleiche Wirkung hat die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.“

76 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so muß oder kann auf Einziehung des Gegenstandes oder des Wertersatzes oder auf Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben oder zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

(2) In den Fällen des § 40 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 41 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt. Einziehung oder Unbrauchbarmachung dürfen jedoch nicht angeordnet werden, wenn Antrag, Ermächtigung, Strafverlangen, Anordnung der Strafverfolgung oder die Zustimmung zu ihr fehlen.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.“

77 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,
2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.“

ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, daß die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.⁷⁸

1a. Abschnitt⁷⁹

§ 42a⁸⁰

78 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 42

(1) Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes oder
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 40 bis 40c und 41c die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschrift dem Vertretenen zugerechnet.

(2) § 50a Abs. 3 gilt entsprechend.“

31.12.2006.—Artikel 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Satz 3 eingefügt.

79 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Maßregeln der Besserung und Sicherung“.

80 ÄNDERUNGEN

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat Nr. 7 eingefügt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. die Unterbringung in einem Arbeitshaus,“.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Maßregeln der Sicherung und Besserung sind

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. (weggefallen)
4. die Sicherungsverwahrung,
5. (weggefallen)
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. die Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.

(2) Eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grade der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.“

§ 42b⁸¹

§ 42c⁸²

§ 42d⁸³

§ 42e⁸⁴

81 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a Satz 2 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat „§ 58“ durch „§ 55“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§ 51 Abs. 1, § 55 Abs. 1) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 2, § 55 Abs. 2) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

(2) Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe.“

82 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.“

83 AUFHEBUNG

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird jemand nach § 361 Nr. 3 bis 5, 6a bis 8 zu Haftstrafe verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe seine Unterbringung in einem Arbeitshaus an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht betreibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

(3) Wegen Bettelns ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

(4) Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, können in einem Asyl untergebracht werden.“

84 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird jemand nach § 20a als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung befunden hat und

§ 42f⁸⁵

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schäden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der im Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen.

(3) § 17 Abs. 3, 4 gilt sinngemäß.

(4) Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Straftat wäre.“

85 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Unterbringung dauert solange, wie ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf nicht länger als zehn Jahre dauern.

(3) Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden. Die erste Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf nicht länger als zwei Jahre, die wiederholte nicht länger als vier Jahre dauern. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor dem Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung drei Jahre und bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl sechs Monate. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Unterbrachten anzuordnen.

(4) Das Gericht kann auch während des Laufes der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Unterbrachten anzuordnen.

(5) Die Fristen laufen vom Beginn des Vollzugs an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Unterbrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der in Absatz 3 genannten Fristen von neuem.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf vom Beginn der Unterbringung an nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so ordnet das Gericht die Entlassung des Unterbrachten an, sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine mit Strafe bedrohten Handlung mehr begehen wird.

(3) Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die Entlassung des Unterbrachten nach Absatz 2 anzuordnen ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen. Die Fristen betragen bei der Unterbringung

in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt sechs Monate,

in einer Heil- oder Pflegeanstalt ein Jahr,

in der Sicherungsverwahrung zwei Jahre.

(4) Das Gericht kann die in Absatz 3 genannten Fristen kürzen. Es im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

§ 42g⁸⁶

§ 42h⁸⁷

(5) Die in Absatz 3 genannten Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Anordnung der Entlassung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

(6) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt nach § 42c an, so ist eine frühere Anordnung der gleichen Maßregel erledigt.“

86 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert.

(2) In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzuges der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so ordnet das Gericht an, daß die Unterbringung nicht vollstreckt wird.

(2) Sind außer im Falle des Absatzes 1 seit der Rechtskraft des Urteils drei Jahre verstrichen, ohne daß mit dem Vollzug der Unterbringung begonnen worden ist, so darf sie nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Unterzubringende auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

87 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 „die höhere Vollzugsbehörde“ durch „das Gericht“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung.

(2) Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und der erstmaligen Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist keine Höchstfrist der Unterbringung vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so gilt die Entlassung des Untergebrachten nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Dasselbe gilt für die Anordnung nach § 42g Abs. 1 Satz 2.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegen und ihm einen Bewährungshelfer bestellen. Es kann solche Anordnungen auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(3) Zeigt der Verurteilte durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregel noch nicht verjährt, so ordnet das Gericht die Vollstreckung an.

(4) Die Dauer der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt darf auch im Falle einer Anordnung nach Absatz 3 insgesamt die gesetzliche Höchstdauer der Maßregel nicht überschreiten.“

§ 42i⁸⁸

§ 42k

§ 42l⁸⁹

§ 42m⁹⁰

88 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die im Arbeitshaus oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten sind in der Anstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

(2) Die in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Untergebrachten können innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden.

(2) Die in Sicherungsverwahrung Untergebrachten dürfen nur mit ihrer Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.“

89 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „§ 36 Abs. 1 gilt entsprechend.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er unter Mißbrauch seines Berufes oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufes oder Gewerbes obliegenden Pflichten begangen hat, zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt, so kann ihm das Gericht zugleich auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren die Ausübung des Berufes, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

(2) Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(3) § 32 Abs. 1, 2 gilt entsprechend. Wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder einer neben der Strafe erkannten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung bedingt ausgesetzt, so wird die Probezeit auf die Frist angerechnet.

(4) Das Gericht kann die Untersagung der Berufsausübung wieder aufheben, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, nachdem die Maßregel ein Jahr gedauert hat. Sie gilt nur als bedingte Aussetzung der Untersagung und kann bis zum Ablauf der im Urteil für ihre Dauer festgesetzten Zeit widerrufen werden; die Dauer der Untersagung darf auch im Falle des Widerrufs insgesamt die im Urteil für ihre Dauer festgesetzte Zeit nicht überschreiten.“

90 QUELLE

23.01.1953.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 42n⁹¹

„(1) Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er bei oder in Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der dem Führer eines Kraftfahrzeugs obliegenden Pflichten begangen hat, zu einer Strafe verurteilt oder lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn er sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Gegenüber dem Inhaber eines ausländischen Fahrausweises ist die Entziehung nur zulässig, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung einen Verstoß gegen Verkehrsvorschriften enthält.

(2) Wird die Fahrerlaubnis entzogen, so ist ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein im Urteil einzuziehen. In ausländischen Fahrausweisen ist die Entziehung zu vermerken.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Das Gericht bestimmt im Urteil eine Frist, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Die Frist beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Sie wird von dem Tage ab berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist. Das Gericht kann die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis auch für immer untersagen.

(4) Erscheint die Maßregel nicht mehr erforderlich, um die Allgemeinheit vor Gefährdung zu schützen, kann das Gericht die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nachträglich durch Beschluß gestatten.“
01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird jemand wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Zurechnungsunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § 42a Abs. 2 bedarf es nicht.

(2) Ist die mit Strafe bedrohte Handlung in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
3. der Verkehrsflucht (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
4. der Volltrunkenheit (§ 330a), die sich auf eine der mit Strafe bedrohten Handlungen nach den Nummern 1, 2 oder 3 bezieht,

so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein wird im Urteil eingezogen.“

91 UMNUMMERIERUNG

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat § 42n in § 42p unnummeriert.

QUELLE

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder für immer keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

§ 42o⁹²

§ 42p⁹³

Zweiter Abschnitt⁹⁴

§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.⁹⁵

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, die der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre sechs Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.“

92 QUELLE

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt. Die Entziehung hat in diesem Falle die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.

(2) In ausländischen Fahrausweisen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre vermerkt.“

93 UMNUMMERIERUNG

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat § 42n in § 42p unnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Maßregeln der Besserung und Sicherung können nebeneinander angeordnet werden.“

94 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Versuch“.

95 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 43

(1) Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beab-

*(weggefallen)*⁹⁶

§ 43a⁹⁷

- Nebenstrafe -⁹⁸

§ 44 Fahrverbot

(1) Wird jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, kommt die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.

(2) Das Fahrverbot wird wirksam, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat seit Eintritt der Rechtskraft. Für seine Dauer werden von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internatio-

sichtige Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

(2) Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.“

96 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „- Vermögenstrafe -“.

97 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 43a ist mit Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. (Urteil v. 20. März 2002 – 2 BvR 794/95 – BGBl. I S. 1340)

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 43a Verhängung der Vermögensstrafe

(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.

(2) § 42 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.“

98 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

nale Führerscheine amtlich verwahrt. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat. In anderen ausländischen Führerscheinen wird das Fahrverbot vermerkt.

(3) Ist ein Führerschein amtlich zu verwahren oder das Fahrverbot in einem ausländischen Führerschein zu vermerken, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

(4) Werden gegen den Täter mehrere Fahrverbote rechtskräftig verhängt, so sind die Verbotsfristen nacheinander zu berechnen. Die Verbotsfrist auf Grund des früher wirksam gewordenen Fahrverbots läuft zuerst. Werden Fahrverbote gleichzeitig wirksam, so läuft die Verbotsfrist auf Grund des früher angeordneten Fahrverbots zuerst, bei gleichzeitiger Anordnung ist die frühere Tat maßgebend.⁹⁹

99 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 den Hinweis auf die Todesstrafe gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, so kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden.“

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnis zu verwandeln.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 10 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 44

(1) Der versuchte Verbrechen oder Vergehen kann milder bestraft werden als das vollendete.

(2) Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, so kann auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren erkannt werden.

(3) In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden.“

11.06.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1995 (BGBl. I S. 747) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist das Fahrverbot nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt.“

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 im neuen Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für seine Dauer wird ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein amtlich verwahrt.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat den neuen Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „ausländischen Fahrausweisen“ durch „anderen ausländischen Führerscheinen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Fahrausweis“ nach „ausländischen“ durch „Führerschein“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat,“ nach „Straftat“ gestrichen und „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Fahrverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.“

- Nebenfolgen -¹⁰⁰

§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts

(1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren die in Absatz 1 bezeichneten Fähigkeiten aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

(3) Mit dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat.

(4) Mit dem Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verliert der Verurteilte zugleich die entsprechenden Rechtsstellungen und Rechte, die er innehat, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer von zwei bis zu fünf Jahren das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.¹⁰¹

§ 45a Eintritt und Berechnung des Verlustes

(1) Der Verlust der Fähigkeiten, Rechtsstellungen und Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Die Dauer des Verlustes einer Fähigkeit oder eines Rechts wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist.

(3) War die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel zur Bewährung oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Bewährungszeit eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.¹⁰²

§ 45b Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten

(1) Das Gericht kann nach § 45 Abs. 1, 2 verlorene Fähigkeiten und nach § 45 Abs. 5 verlorene Rechte wiederverleihen, wenn

1. der Verlust die Hälfte der Zeit, für die er dauern sollte, wirksam war und
2. zu erwarten ist, daß der Verurteilte künftig keine vorsätzlichen Straftaten mehr begehen wird.

(2) In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.¹⁰³

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

100 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

101 AUFHEBUNG

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.“

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

102 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

103 QUELLE

Zweiter Titel Strafbemessung¹⁰⁴

§ 46 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,

die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,

das Maß der Pflichtwidrigkeit,

die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie

sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.¹⁰⁵

§ 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung

Hat der Täter

1. in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder deren Wiedergutmachung ernsthaft erstrebt oder

2. in einem Fall, in welchem die Schadenswiedergutmachung von ihm erhebliche persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht erfordert hat, das Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt,

so kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern oder, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist, von Strafe absehen.¹⁰⁶

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

104 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

105 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder

2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.“

01.04.1987.—Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ am Ende eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 925) hat in Abs. 2 Satz 2 „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende,“ nach „Ziele des Täters,“ eingefügt.

106 QUELLE

§ 46b Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten

(1) Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist,

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,

kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt. Für die Einordnung als Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist, werden nur Schärfungen für besonders schwere Fälle und keine Milderungen berücksichtigt. War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. Anstelle einer Milderung kann das Gericht von Strafe absehen, wenn die Straftat ausschließlich mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht ist und der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie
2. das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.

(3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) gegen ihn beschlossen worden ist.¹⁰⁷

Dritter Abschnitt¹⁰⁸

§ 47 Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

01.08.1968.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Unternehmen einer Tat im Sinne dieses Gesetzes ist deren Versuch und deren Vollendung.“

QUELLE

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat die Vorschrift eingefügt.

107 QUELLE

01.09.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2288) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2013 (BGBl. I S. 1497) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „ , die mit seiner Tat im Zusammenhang steht,“ nach „Strafprozessordnung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und“ nach „Strafprozessordnung,“ eingefügt.

108 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Teilnahme“.

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

(2) Droht das Gesetz keine Geldstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerlässlich ist. Droht das Gesetz ein erhöhtes Mindestmaß der Freiheitsstrafe an, so bestimmt sich das Mindestmaß der Geldstrafe in den Fällen des Satzes 1 nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.¹⁰⁹

§ 48¹¹⁰

§ 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

109 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 47

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“

110 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 12 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 48

(1) Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen mit Strafe bedrohten Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

(2) Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.“

AUFHEBUNG

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 48 Rückfall

(1) Begeht jemand, nachdem er

1. schon mindestens zweimal im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Strafe verurteilt worden ist und
2. wegen einer oder mehrerer dieser Taten für die Zeit von mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe verbüßt hat,

eine vorsätzliche Straftat und ist ihm im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so ist die Mindeststrafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wenn die Tat nicht ohnehin mit einer höheren Mindeststrafe bedroht ist. Das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Höchstmaß der für die neue Tat angedrohten Freiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“

(1) Ist eine Milderung nach dieser Vorschrift vorgeschrieben oder zugelassen, so gilt für die Milderung folgendes:

1. An die Stelle von lebenslanger Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
2. Bei zeitiger Freiheitsstrafe darf höchstens auf drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes erkannt werden. Bei Geldstrafe gilt dasselbe für die Höchstzahl der Tagessätze.
3. Das erhöhte Mindestmaß einer Freiheitsstrafe ermäßigt sich im Falle eines Mindestmaßes von zehn oder fünf Jahren auf zwei Jahre, im Falle eines Mindestmaßes von drei oder zwei Jahren auf sechs Monate, im Falle eines Mindestmaßes von einem Jahr auf drei Monate, im übrigen auf das gesetzliche Mindestmaß.

(2) Darf das Gericht nach einem Gesetz, das auf diese Vorschrift verweist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern, so kann es bis zum gesetzlichen Mindestmaß der angedrohten Strafe herabgehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkennen.¹¹¹

§ 49a¹¹²

§ 49b¹¹³

111 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 13 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 49

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden.“

112 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „(§§ 44, 45)“ durch „(§ 44)“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung zu begehen, wird nach den für den Versuch des Verbrechens geltenden Vorschriften (§ 44) bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung verabredet, das Anerbieten eines anderen annimmt, eine solche Handlung zu begehen, oder sich zu einem Verbrechen bereit erklärt.

(3) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken

1. eine als Verbrechen mit Strafe bedrohte Handlung verhindert, nachdem er einen anderen zu dieser Handlung zu bestimmen versucht oder das Anerbieten eines anderen hierzu angenommen hat,
2. nach der Verabredung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung seine Tätigkeit aufgibt und die Handlung verhindert,
3. seine Erklärung widerruft, durch die er sich zu einem Verbrechen bereit erklärt hat.

(4) Unterbleibt die Tat ohne sein Zutun oder wird sie unabhängig von seinem vorausgegangenen Verhalten begangen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Begehung zu verhindern.“

113 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 50 Zusammentreffen von Milderungsgründen

Ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet und der zugleich ein besonderer gesetzlicher Milderungsgrund nach § 49 ist, darf nur einmal berücksichtigt werden.¹¹⁴

§ 50a¹¹⁵

„(1) Wer an einer Verbindung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

(3) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.“

114 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 50

(1) Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.

(2) Fehlen besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer, so ist dessen Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern.

(3) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.“

115 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschafter oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn die Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Betriebes treffen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

*Vierter Abschnitt*¹¹⁶

§ 51 Anrechnung

(1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.

(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt oder durch Anrechnung erledigt ist.

(3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine andere im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Bei der Anrechnung von Geldstrafe oder auf Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsentziehung einem Tagessatz. Wird eine ausländische Strafe oder Freiheitsentziehung angerechnet, so bestimmt das Gericht den Maßstab nach seinem Ermessen.

(5) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozeßordnung) auf das Fahrverbot nach § 44 gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.¹¹⁷

Dritter Titel

Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen¹¹⁸

§ 52 Tateinheit

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

116 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern“.

117 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 51

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches gemildert werden.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt ist.“

118 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Geldstrafe kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 41 neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen.

(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.¹¹⁹

§ 53 Tatmehrheit

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) Trifft Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) § 52 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.¹²⁰

119 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „und deren Geschwister“ nach „-kinder, Ehegatten“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikels 18 Abs. II Nr. 15 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 52

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.

(2) Als Angehörige im Sinne dieses Strafgesetzes sind anzusehen Verwandte und Verschwägte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder, Ehegatten und deren Geschwister, Geschwister und deren Ehegatten, und Verlobte.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) muß oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Läßt eines der anwendbaren Gesetze die Vermögensstrafe zu, so kann das Gericht auf sie neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren gesondert erkennen. Im übrigen muß oder kann auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“

120 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 53

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

(2) Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

(3) Die Überschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 1 „zeitige“ vor „Freiheitsstrafen“ und in Abs. 2 Satz 1 „zeitige“ vor „Freiheitsstrafe“ gestrichen.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

§ 54 Bildung der Gesamtstrafe

(1) Ist eine der Einzelstrafen eine lebenslange Freiheitsstrafe, so wird als Gesamtstrafe auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt. In allen übrigen Fällen wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so entspricht bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.¹²¹

§ 55 Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe

(1) Die §§ 53 und 54 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.¹²²

„(3) § 52 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Hat der Täter nach dem Gesetz, nach welchem § 43a Anwendung findet, oder im Fall des § 52 Abs. 4 als Einzelstrafe eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verwirkt, so kann das Gericht neben der nach Absatz 1 oder 2 zu bildenden Gesamtstrafe gesondert eine Vermögensstrafe verhängen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Vermögensstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtvermögensstrafe erkannt. § 43a Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Satz 2“ nach „und 4“ gestrichen.

121 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 54

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer im Falle der Notwehr in einem verschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „zeitigen“ vor „Freiheitsstrafen“ eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre und bei Geldstrafe siebenhundertzwanzig Tagessätze nicht übersteigen.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters“ nach „Jahre“ und „ ; § 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ am Ende gestrichen.

122 UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 58 in § 55 unnummeriert.

Vierter Titel
Strafaussetzung zur Bewährung¹²³

§ 56 Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen. Bei der Entscheidung ist namentlich auch das Bemühen des Verurteilten, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.¹²⁴

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 15 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 55

(1) Ein Taubstummer ist nicht strafbar, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches gemildert werden.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vermögensstrafen,“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn die Höhe der Vermögensstrafe, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, den Wert des Vermögens des Täters zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung übersteigt.“

123 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

124 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 56

Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine höhere Strafe, so trifft diese den Täter nur, wenn er die Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.“

§ 56a Bewährungszeit

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.¹²⁵

§ 56b Auflagen

(1) Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, wenn dies im Hinblick auf die Tat und die Persönlichkeit des Täters angebracht ist,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Eine Auflage nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 soll das Gericht nur erteilen, soweit die Erfüllung der Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

(3) Erbietet sich der Verurteilte zu angemessenen Leistungen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, so sieht das Gericht in der Regel von Auflagen vorläufig ab, wenn die Erfüllung des Anerbietens zu erwarten ist.¹²⁶

§ 56c Weisungen

(1) Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) Das Gericht kann den Verurteilten namentlich anweisen,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden,

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.“

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

125 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

126 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Gericht kann dem Verurteilten auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen oder
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen.“

3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen oder
5. Unterhaltspflichten nachzukommen.

(3) Die Weisung,

1. sich einer Heilbehandlung, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, oder einer Entziehungskur zu unterziehen oder
 2. in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt Aufenthalt zu nehmen,
- darf nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden.

(4) Macht der Verurteilte entsprechende Zusagen für seine künftige Lebensführung, so sieht das Gericht in der Regel von Weisungen vorläufig ab, wenn die Einhaltung der Zusagen zu erwarten ist.¹²⁷

§ 56d Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.¹²⁸

127 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 3 Nr. 1 „ , die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist,“ nach „Heilbehandlung“ eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Nr. 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

- „3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,“.

128 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 16 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat in Abs. 1 „oder einen Teil“ nach „Dauer“ eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 56e Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.¹²⁹

§ 56f Widerruf der Strafaussetzung

(1) Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person

1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder
3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist.

(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.

(3) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder entsprechenden Anerbieten nach § 56b Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.¹³⁰

„(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.“

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.“

129 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

130 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 17 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1982.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern (§ 56a Abs. 2) oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56e).“

§ 56g Straferlaß

(1) Widerruft das Gericht die Strafaussetzung nicht, so erläßt es die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. § 56f Abs. 3 Satz 1 ist anzuwenden.

(2) Das Gericht kann den Straferlaß widerrufen, wenn der Verurteilte wegen einer in der Bewährungszeit begangenen vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Der Widerruf ist nur innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der Bewährungszeit und von sechs Monaten nach Rechtskraft der Verurteilung zulässig. § 56f Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 gilt entsprechend.¹³¹

§ 57 Aussetzung des Straferstes bei zeitiger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. die verurteilte Person einwilligt.

Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, namentlich den Verurteilten einem Bewährungshelfer zu unterstellen (§ 56e); das Höchstmaß der Bewährungszeit (§ 56a Abs. 1 Satz 2) kann überschritten werden, jedoch darf in diesem Falle die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte verlängert werden.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 Satz 2 „Nr. 2, 3“ durch „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 22 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe“ nach „Rechtskraft“ eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ sowie in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „er“ durch „sie“ ersetzt und „der Bewährungshelferin oder“ nach „Leitung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „namentlich den Verurteilten“ durch „insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

131 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 18 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 56f Abs. 3 gilt entsprechend.“

22.10.2009.—Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) hat in Abs. 2 Satz 1 „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ nach „Verurteilte“ gestrichen.

1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
 2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Die §§ 56a bis 56e gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die der Einziehung von Taterträgen unterliegen.

(7) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.¹³²

132 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 19 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1982.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat in der Überschrift „bei zeitiger Freiheitsstrafe“ am Ende eingefügt.

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. mindestens ein Jahr der Freiheitsstrafe verbüßt ist,
2. besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen und
3. die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder einen Teil“ nach „Dauer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung angerechnet, so gelten sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „sein Verhalten“ durch „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 22 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 3 „bis 56g“ durch „bis 56e“ ersetzt.

Artikel 22 Nr. 3 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

§ 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. § 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.¹³³

§ 57b Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „des Verurteilten und seiner“ durch „der verurteilten Person und ihrer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hat der Verurteilte mindestens ein Jahr seiner Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, so unterstellt ihn das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ und „dem Verletzten“ durch „der verletzten Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „des Verurteilten“ durch „der verurteilten Person“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil der verletzten Person aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.“

133 QUELLE

01.05.1982.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 57 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

31.12.2006.—Artikel 22 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 22 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „und Abs. 5 Satz 2“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Ist auf lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe erkannt, so werden bei der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld (§ 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.¹³⁴

§ 58 Gesamtstrafe und Strafaussetzung

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so ist für die Strafaussetzung nach § 56 die Höhe der Gesamtstrafe maßgebend.

(2) Ist in den Fällen des § 55 Abs. 1 die Vollstreckung der in der früheren Entscheidung verhängten Freiheitsstrafe ganz oder für den Strafreist zur Bewährung ausgesetzt und wird auch die Gesamtstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so verkürzt sich das Mindestmaß der neuen Bewährungszeit um die bereits abgelaufene Bewährungszeit, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Wird die Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt, so gilt § 56f Abs. 3 entsprechend.¹³⁵

Fünfter Titel

Verwarnung mit Strafvorbehalt. Absehen von Strafe¹³⁶

§ 59 Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, daß der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. nach der Gesamtwürdigung der Tat und Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vorliegen, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Neben der Verwarnung kann auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.¹³⁷

134 QUELLE

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat die Vorschrift eingefügt.

135 UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a Satz 1 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 58 in § 55 unnummeriert.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

136 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

137 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 59

(1) Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

(2) Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 59a Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,

1. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen oder sonst den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
2. seinen Unterhaltspflichten nachzukommen,
3. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
4. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Erziehungskur zu unterziehen,
5. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
6. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Dabei dürfen an die Lebensführung des Verwarnten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden; auch dürfen die Auflagen und Weisungen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 zur Bedeutung der vom Täter begangenen Tat nicht außer Verhältnis stehen. § 56c Abs. 3 und 4 und § 56e gelten entsprechend.¹³⁸

§ 59b Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe

(1) Für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe gilt § 56f entsprechend.

„2. es im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat und der Persönlichkeit des Täters liegen, angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und“.

31.12.2006.—Artikel 22 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände ergibt, nach denen es angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen, und“.

Artikel 22 Nr. 5 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat in Abs. 2 Satz 1 „Verfall,“ nach „auf“ gestrichen.

138 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Bewährungszeit und Auflagen“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.12.1994.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Für die Erteilung von Auflagen gelten die §§ 56b und 56e entsprechend.

(3) Das Gericht kann den Verwarnten anweisen,

1. Unterhaltspflichten nachzukommen oder
2. sich einer ambulanten Heilbehandlung oder einer ambulanten Erziehungskur zu unterziehen.

§ 56c Abs. 3, 4 und § 56e gelten entsprechend.“

31.12.2006.—Artikel 22 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 1 Satz 2 „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

01.03.2013.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, Nr. 5 in Nr. 6 unnummeriert und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nr. 3 bis 5“ durch „Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

(2) Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.¹³⁹

§ 59c Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die §§ 53 bis 55 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53 bis 55, 58) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die vorbehaltene Strafe in den Fällen des § 55 einer erkannten Strafe gleichsteht.¹⁴⁰

§ 60 Absehen von Strafe

Das Gericht sieht von Strafe ab, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dies gilt nicht, wenn der Täter für die Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verwirkt hat.¹⁴¹

Sechster Titel Maßregeln der Besserung und Sicherung¹⁴²

§ 61 Übersicht

139 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

140 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

141 ÄNDERUNGEN

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat Abs. 2 eingefügt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine erlittene Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Die Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozeßordnung) kann auf das Fahrverbot nach § 37 ganz oder teilweise angerechnet werden. § 42n Abs. 6 gilt entsprechend.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 60

(1) Hat der Verurteilte aus Anlaß einer Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten, so wird sie auf zeitige Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe angerechnet. Das Gericht kann jedoch anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat nicht gerechtfertigt ist.

(2) Wird eine rechtskräftig verhängte Strafe in einem späteren Verfahren durch eine andere Strafe ersetzt, so wird auf diese die frühere Strafe angerechnet, soweit sie vollstreckt ist.

(3) Ist der Verurteilte wegen derselben Tat im Ausland bestraft worden, so wird auf die neue Strafe die ausländische angerechnet, soweit sie vollstreckt ist. Für eine andere im Ausland erlittene Freiheitsentziehung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a der Strafprozeßordnung) auf das Fahrverbot nach § 37 gilt Absatz 1 entsprechend. In diesem Sinne steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.“

142 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind

1. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
2. die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
4. die Führungsaufsicht,
5. die Entziehung der Fahrerlaubnis,
6. das Berufsverbot.¹⁴³

§ 62 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßregel der Besserung und Sicherung darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht.¹⁴⁴

- Freiheitsentziehende Maßregeln -¹⁴⁵

§ 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht eine solche Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustandes derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.¹⁴⁶

143 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.“

01.01.1985.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Nr. 4 bis 7 in Nr. 3 bis 6 unnummeriert.

144 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wenn von mehreren zum Antrag Berechtigten einer die dreimonatige Frist versäumt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen.“

145 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

146 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 20 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) hat „, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird,“ nach „Taten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

§ 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.¹⁴⁷

§ 65¹⁴⁸

§ 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht ordnet neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. jemand zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wird, die
 - a) sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet,

147 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 64 des Strafgesetzbuches ist insoweit mit Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als er die Anordnung der Unterbringung unter den Voraussetzungen seines ersten Absatzes auch dann vorsieht, wenn eine hinreichende konkrete Aussicht eines Behandlungserfolgs nicht besteht. (Beschluss v. 16. März 1994 – 2 BvL 3/90, 2 BvL 4/91, 2 BvR 1537/88, 2 BvR 400/90, 2 BvR 349/91, 2 BvR 387/92 – BGBl. I S. 3012)

ÄNDERUNGEN

20.07.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

(2) Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) hat in Satz 2 „innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3“ nach „Entziehungsanstalt“ eingefügt.

148 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verletzte, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbständig zu dem Antrag auf Bestrafung berechtigt. Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eigenen Befugnis auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

(2) Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.“

- b) unter den Ersten, Siebenten, Zwanzigsten oder Achtundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils oder unter das Völkerstrafgesetzbuch oder das Betäubungsmittelgesetz fällt und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist oder
 - c) den Tatbestand des § 145a erfüllt, soweit die Führungsaufsicht auf Grund einer Straftat der in den Buchstaben a oder b genannten Art eingetreten ist, oder den Tatbestand des § 323a, soweit die im Rausch begangene rechtswidrige Tat eine solche der in den Buchstaben a oder b genannten Art ist,
2. der Täter wegen Straftaten der in Nummer 1 genannten Art, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
 3. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
 4. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Für die Einordnung als Straftat im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt § 12 Absatz 3 entsprechend, für die Beendigung der in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c genannten Führungsaufsicht § 68b Absatz 1 Satz 4.

(2) Hat jemand drei Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach

deutschem Strafrecht eine Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, in den Fällen des Absatzes 3 der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.¹⁴⁹

149 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 aufgehoben.

06.08.1969.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Durch Verjährung werden die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

(2) (weggefallen)“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 2 Abs. I Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 66

(1) Durch Verjährung werden die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

(2) Die Strafverfolgung von Verbrechen nach § 220a (Völkermord) und die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermordes (§ 220a) verjähren nicht.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Satz 1 in Abs. 3 durch die Sätze 1 bis 4 ersetzt. Satz 1 lautete: „§ 48 Abs. 3, 4 gilt sinngemäß.“

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a und b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 5 im neuen Abs. 4 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat wäre.“

01.04.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 176, 179, 180, 182, 223a, 223b oder 323a“ durch „bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 3, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a“ ersetzt.

28.08.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat in Abs. 1 „zeitiger“ nach „zu“, in Abs. 2 „zeitiger“ nach „zu“, in Abs. 3 Satz 1 „zeitiger“ nach „ist, zu“ und in Abs. 3 Satz 2 „zeitiger“ nach „zu“ gestrichen.

01.04.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „vorsätzliche Straftaten“ durch „Straftaten der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Art“, „Nr. 3“ durch „Satz 1 Nummer 4“ und „Nr. 1 und 2“ durch „Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b erfüllenden“ vor „Verbrechens“ eingefügt sowie „nach § 323a, so-

§ 66a Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Das Gericht kann im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn

1. jemand wegen einer der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Straftaten verurteilt wird,
2. die übrigen Voraussetzungen des § 66 Absatz 3 erfüllt sind, soweit dieser nicht auf § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verweist, und
3. nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, aber wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

(2) Einen Vorbehalt im Sinne von Absatz 1 kann das Gericht auch aussprechen, wenn

1. jemand zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem Achtundzwanzigsten Abschnitt oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verurteilt wird,
2. die Voraussetzungen des § 66 nicht erfüllt sind und
3. mit hinreichender Sicherheit feststellbar oder zumindest wahrscheinlich ist, dass die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 vorliegen.

(3) Über die nach Absatz 1 oder 2 vorbehaltene Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht im ersten Rechtszug nur bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheiden; dies gilt auch, wenn die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt war und der Strafrest vollstreckt wird. Das Gericht ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.¹⁵⁰

weit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder“ durch „wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat“ und „Nr. 2 und 3“ durch „Satz 1 Nummer 3 und 4“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 „Nr. 3“ durch „Satz 1 Nummer 4“ und „Nr. 1 und 2“ durch „Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Nr. 2“ durch „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „ ; bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beträgt die Frist fünfzehn Jahre“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 5 „vorsätzliche Tat“ durch „Straftat der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt und „eine der Straftaten“ nach „Absatzes 3“ gestrichen.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

10.11.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4“ durch „bis 174c, 176, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,“ nach „einer Straftat nach“ eingefügt.

150 QUELLE

28.08.2002.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66a Abs. 1 und 2 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

Dies gilt auch, wenn im Anschluss an die Unterbringung nach § 63 noch eine daneben angeordnete Freiheitsstrafe ganz oder teilweise zu vollstrecken ist.¹⁵¹

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66a ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

151 QUELLE

29.07.2004.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66b Abs. 3 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 5a lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 1 „im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ nach „und wenn“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5a lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66b Abs. 1 und 2 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

- (1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die
1. dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten,
 - a) die individuell und intensiv sowie geeignet ist, seine Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf den Untergebrachten zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht Erfolg versprechend sind, und
 - b) die zum Ziel hat, seine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann,
 2. eine Unterbringung gewährleisten,
 - a) die den Untergebrachten so wenig wie möglich belastet, den Erfordernissen der Betreuung im Sinne von Nummer 1 entspricht und, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen, den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst ist, und

§ 66b Abs. 2 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 2 „während des Vollzugs der Maßregel“ durch „bis zum Zeitpunkt der Entscheidung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 66b ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

- b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nummer 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und
3. zur Erreichung des in Nummer 1 Buchstabe b genannten Ziels
- a) vollzugsöffnende Maßnahmen gewähren und Entlassungsvorbereitungen treffen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, der Untergebrachte werde sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen, sowie
 - b) in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen.

(2) Hat das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Absatz 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Absatz 1 und 2), ist dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder deren Anordnung (§ 66a Absatz 3) möglichst entbehrlich zu machen.¹⁵²

§ 67 Reihenfolge der Vollstreckung

(1) Wird die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen.

(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. Bei Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren soll das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Dieser Teil der Strafe ist so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 möglich ist. Das Gericht soll ferner bestimmen, dass die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn die verurteilte Person vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und zu erwarten ist, dass ihr Aufenthalt im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe beendet wird.

(3) Das Gericht kann eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 nachträglich treffen, ändern oder aufheben, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen. „Eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 kann das Gericht auch nachträglich treffen. Hat es eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 4 getroffen, so hebt es diese auf, wenn eine Beendigung des Aufenthalts der verurteilten Person im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes während oder unmittelbar nach Verbüßung der Strafe nicht mehr zu erwarten ist.

(4) Wird die Maßregel ganz oder zum Teil vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

(5) Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist. Wird der Strafrest nicht ausgesetzt, so wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt; das Gericht kann jedoch den Vollzug der Strafe anordnen, wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen.

(6) Das Gericht bestimmt, dass eine Anrechnung nach Absatz 4 auch auf eine verfahrensfremde Strafe erfolgt, wenn deren Vollzug für die verurteilte Person eine unbillige Härte wäre. Bei dieser Entscheidung sind insbesondere das Verhältnis der Dauer des bisherigen Freiheitsentzugs zur Dauer der verhängten Strafen, der erzielte Therapieerfolg und seine konkrete Gefährdung sowie das Verhalten der verurteilten Person im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen. Die Anrechnung

152 QUELLE

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat die Vorschrift eingefügt.

ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die der verfahrensfremden Strafe zugrunde liegende Tat nach der Anordnung der Maßregel begangen worden ist. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.¹⁵³

153 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 den Hinweis auf die Todesstrafe gestrichen.

06.08.1969.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren,
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren,
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.“

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) in der Fassung des Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) hat in Abs. 2 „Gefängnisstrafe“ durch „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 23 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 67

(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind, verjährt in

1. dreißig Jahren, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahren, wenn sie im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahren, wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatigen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

(3) Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

(4) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

(5) Mit der Verjährung der Strafverfolgung erlischt auch die Befugnis, auf Grund der Tat Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen.“

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen, so kann das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes auch dann nach § 57 Abs. 1 zur Bewährung aussetzen, wenn noch nicht zwei Drittel der verhängten Strafe durch die Anrechnung erledigt sind.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 67 Abs. 4 Satz 2 ist insofern mit Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar, als er allgemein auf Anordnungen des Gerichts nach § 67d Abs. 5 Satz 1 des Strafgesetzbuches verweist; er ist insgesamt nichtig. (Beschluß v. 16. März 1994 – 2 BvL 3/90, 2 BvL 4/91, 2 BvR 1537/88, 2 BvR 400/90, 2 BvR 349/91, 2 BvR 387/92 – BGBl. I S. 3012)

ÄNDERUNGEN

20.07.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Satz 1 oder Satz 2“ nach „Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Anordnung nach § 67d Abs. 5 Satz 1 trifft.“

§ 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel

(1) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so kann das Gericht die untergebrachte Person nachträglich in den Vollzug der anderen Maßregel überweisen, wenn ihre Resozialisierung dadurch besser gefördert werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch eine Person, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen. Die Möglichkeit einer nachträglichen Überweisung besteht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die Überweisung zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur angezeigt ist, auch bei einer Person, die sich noch im Strafvollzug befindet und deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist.

(3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Resozialisierung der untergebrachten Person dadurch besser gefördert werden kann. Eine Entscheidung nach Absatz 2 kann das Gericht ferner aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, dass mit dem Vollzug der in Absatz 1 genannten Maßregeln kein Erfolg erzielt werden kann.

(4) Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 hat das Gericht bis zum Beginn der Vollstreckung der Unterbringung jeweils spätestens vor Ablauf eines Jahres zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.¹⁵⁴

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „oder vor einem Rest der Strafe“ nach „vor der Strafe“ eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 67 Abs. 4 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als er es ausnahmslos ausschließt, die Zeit des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung auf Freiheitsstrafen aus einem anderen Urteil als demjenigen, in welchem diese Maßregel angeordnet worden ist, oder das bezüglich des die Maßregel anordnenden Urteils gesamtstrafenfähig ist („verfahrensfremde Freiheitsstrafen“), anzurechnen. (Beschl. v. 27. März 2012 – 2 BvR 2258/09 – BGBl. I S. 1021)

ÄNDERUNGEN

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) hat Abs. 6 eingefügt.

154 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 24 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.07.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden, so kann das Gericht nachträglich den Täter in den Vollzug der anderen Maßregel überweisen, wenn die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Gericht nachträglich auch einen Täter, gegen den Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, in den Vollzug einer der in Absatz 1 genannten Maßregeln überweisen.

(3) Das Gericht kann eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ändern oder aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann. Eine Entscheidung nach Absatz 2 kann das Gericht ferner aufheben, wenn sich nachträglich ergibt, daß mit dem Vollzug der in Absatz 1 genannten Maßregeln kein Erfolg erzielt werden kann.

(4) Die Fristen für die Dauer der Unterbringung und die Überprüfung richten sich nach den Vorschriften, die für die im Urteil angeordnete Unterbringung gelten.“

§ 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung

(1) Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.¹⁵⁵

§ 67c Späterer Beginn der Unterbringung

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer wegen derselben Tat oder Taten angeordneten Unterbringung vollzogen und ergibt die vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erforderliche Prüfung, dass

1. der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert oder
2. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 2 in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1 nicht angeboten worden ist,

setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Der Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf es nicht, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im ersten Rechtszug weniger als ein Jahr vor dem Ende des Vollzugs der Strafe angeordnet worden ist.

(2) Hat der Vollzug der Unterbringung drei Jahre nach Rechtskraft ihrer Anordnung noch nicht begonnen und liegt ein Fall des Absatzes 1 oder des § 67b nicht vor, so darf die Unterbringung nur noch vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Das Gericht ordnet den Vollzug an, wenn der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist der Zweck der Maßregel nicht erreicht, rechtfertigen aber besondere Umstände die Erwartung, daß er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. Ist der Zweck der Maßregel erreicht, so erklärt das Gericht sie für erledigt.¹⁵⁶

§ 67d Dauer der Unterbringung

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt bereits dann, wenn sich die Person noch im Vollzug der Freiheitsstrafe befindet und bei ihr ein Zustand nach § 20 oder § 21 vorliegt.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Im Falle des Absatzes 2 hat das Gericht erstmals nach Ablauf von einem Jahr, sodann im Falle des Satzes 2 bis zum Beginn der Vollstreckung der Unterbringung jeweils spätestens vor Ablauf von weiteren zwei Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.“

155 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 25 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

156 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 26 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer zugleich angeordneten Unterbringung vollzogen, so prüft das Gericht vor dem Ende des Vollzugs der Strafe, ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert. Ist das nicht der Fall, so setzt es die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus; mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.“

(1) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

(2) Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine erheblichen rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Gleiches gilt, wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.

(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Untergebrachte erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(4) Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Untergebrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(5) Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Dauert die Unterbringung sechs Jahre, ist ihre Fortdauer in der Regel nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Sind zehn Jahre der Unterbringung vollzogen, gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.¹⁵⁷

157 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 27 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 5 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 67d Abs. 5 Satz 1 ist mit Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als hiernach die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen sein muß, ehe das Gericht bestimmen kann, daß sie nicht mehr weiter zu vollziehen ist. (Beschluß v. 16. März 1994 – 2 BvL 3/90, 2 BvL 4/91, 2 BvR 1537/88, 2 BvR 400/90, 2 BvR 349/91, 2 BvR 387/92 – BGBl. I S. 3012)

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Es dürfen nicht übersteigen

die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zwei Jahre und

die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre.

Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an.“

§ 67e Überprüfung

(1) Das Gericht kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.

(2) Die Fristen betragen bei der Unterbringung
in einer Entziehungsanstalt sechs Monate,
in einem psychiatrischen Krankenhaus ein Jahr,
in der Sicherungsverwahrung ein Jahr, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung neun Monate.

(3) Das Gericht kann die Fristen kürzen. Es kann im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen auch Fristen festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Prüfung unzulässig ist.

(4) Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung oder Erledigungserklärung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.¹⁵⁸

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob“ durch „wenn zu erwarten ist, daß“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c, d und e desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird der Untergebrachte wegen Ablaufs der Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entlassen, so tritt Führungsaufsicht ein.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 67d Abs. 2 Satz 1 – soweit er zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung bis zu zehn Jahren ermächtigt –, und § 67d Abs. 3 Satz 1 sind mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

§ 67d Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs – soweit er zur Anordnung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auch bei Verurteilten ermächtigt, deren Anlasstaten vor Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) begangen wurden – ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

29.07.2004.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat Abs. 6 eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 jeweils „Erledigung“ durch „Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

20.07.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 3 Satz 1 „infolge seines Hanges“ nach „Untergebrachte“ gestrichen.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 67d Abs. 3 Satz 1 ist mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar (Urteil v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2333/08, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 571/10, 2 BvR 740/10, 2 BvR 1152/10 – BGBl. I S. 1003).

ÄNDERUNGEN

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.“

01.08.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) hat in Abs. 2 Satz 1 „erheblichen“ nach „Maßregelvollzugs keine“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 und 3 eingefügt.

§ 67f Mehrfache Anordnung der Maßregel

Ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt an, so ist eine frühere Anordnung der Maßregel erledigt.¹⁵⁹

§ 67g Widerruf der Aussetzung

(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen Weisungen nach § 68b gröblich oder beharrlich verstößt oder
3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten Person infolge ihres Zustands rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.

(3) Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn Umstände, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung der verurteilten Person erfordert.

(4) Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(5) Widerruft das Gericht die Aussetzung der Unterbringung nicht, so ist die Maßregel mit dem Ende der Führungsaufsicht erledigt.

(6) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet.¹⁶⁰

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 28 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) des Artikel 2 Abs. I Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.07.2007.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder für erledigt zu erklären“ nach „auszusetzen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „oder Erledigungserklärung“ nach „Aussetzung“ eingefügt.

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 2 „zwei Jahre“ durch „ein Jahr, nach dem Vollzug von zehn Jahren der Unterbringung neun Monate“ ersetzt.

159 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 2 Abs. I Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat in der Überschrift „gleichen“ nach „der“ und im Text „gleichen“ vor „Maßregel“ gestrichen.

160 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn der Verurteilte

1. während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder

§ 67h Befristete Wiederinvollzugsetzung; Krisenintervention

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § 63 oder § 64 für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 67g zu vermeiden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § 67g Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.¹⁶¹

- Führungsaufsicht -¹⁶²

§ 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht

(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6, § 68f) bleiben unberührt.¹⁶³

3. sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, daß der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, daß von dem Verurteilten infolge seines Zustandes rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel seine Unterbringung erfordert.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „des Verurteilten“ durch „der verurteilten Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

161 QUELLE

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift eingefügt.

162 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

163 ÄNDERUNGEN

28.11.1973.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 30 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68

(1) Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

(2) Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

(3) Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

(4) Wird ein Gesetz, das bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert und verkürzt sich hierdurch die Frist der Verjährung, so bleiben Unterbrechungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts vorgenommen worden sind, wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach dem neuen Recht bereits verjährt gewesen wäre.“

§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz

(1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.

(2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrags nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer; Absatz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Wird eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 erteilt, steht im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Genannten auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 6, soweit sie die Stellung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers betreffen, auch für die forensische Ambulanz.

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,
2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt oder
3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

01.05.1986.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat jemand

1. unter den Voraussetzungen des § 48 zeitige Freiheitsstrafe verwirkt oder
2. wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt,

so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 2, 4,“ durch „Abs. 2, 4, 5,“ ersetzt.

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat in Abs. 2 „Abs. 2, 4, 5“ durch „Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

29.07.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) hat in Abs. 2 „Abs. 2, 3 und 5“ durch „Abs. 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 8a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 2 „Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.¹⁶⁴

§ 68b Weisungen

(1) Das Gericht kann die verurteilte Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. zu der verletzten Person oder bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, keinen Kontakt aufzunehmen, mit ihnen nicht zu verkehren, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die sie nach den Umständen zu Straftaten missbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle, einer bestimmten Dienststelle oder der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer zu melden,
8. jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden,
9. sich im Fall der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden,
10. keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass der Konsum sol-

164 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshelfer

(1) Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihm für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer.

(2) Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Verurteilten und die Erfüllung der Weisungen.

(4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für den Verurteilten und seine Betreuung berühren, kein Einvernehmen, so entscheidet das Gericht.

(5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(6) Vor Stellung eines Antrages nach § 145a Satz 2 hört die Aufsichtsstelle den Bewährungshelfer; Absatz 4 findet keine Anwendung.“

09.11.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 8 Satz 1 und 2 jeweils „Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5“ durch „Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6“ ersetzt.

- cher Mittel zur Begehung weiterer Straftaten beitragen wird, und sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind,
11. sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen oder
 12. die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen. Eine Weisung nach Satz 1 Nummer 12 ist, unbeschadet des Satzes 5, nur zulässig, wenn

1. die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,
2. die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,
3. die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art begehen wird, und
4. die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen von Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 liegen unabhängig davon vor, ob die dort genannte Führungsaufsicht nach § 68e Absatz 1 Satz 1 beendet ist. Abweichend von Satz 3 Nummer 1 genügt eine Freiheits- oder Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, wenn diese wegen einer oder mehrerer Straftaten verhängt worden ist, die unter den Ersten oder Siebenten Abschnitt des Besonderen Teils fallen; zu den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Straftaten gehört auch eine Straftat nach § 129a Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1.

(2) Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten beziehen. Das Gericht kann die verurteilte Person insbesondere anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung). Die Betreuung und Behandlung kann durch eine forensische Ambulanz erfolgen. § 56c Abs. 3 gilt entsprechend, auch für die Weisung, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(4) Wenn mit Eintritt der Führungsaufsicht eine bereits bestehende Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 endet, muss das Gericht auch die Weisungen in seine Entscheidung einbeziehen, die im Rahmen der früheren Führungsaufsicht erteilt worden sind.

(5) Soweit die Betreuung der verurteilten Person in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 11 oder ihre Behandlung in den Fällen des Absatzes 2 nicht durch eine forensische Ambulanz erfolgt, gilt § 68a Abs. 8 entsprechend.¹⁶⁵

165 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 44 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 68c Dauer der Führungsaufsicht

(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn die verurteilte Person

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, oder einer Therapieweisung nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt die verurteilte Person in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nachträglich ihre Einwilligung, setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im Übrigen gilt § 68e Abs. 3.

(3) Das Gericht kann die Führungsaufsicht über die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 hinaus unbefristet verlängern, wenn

1. in Fällen der Aussetzung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 2 aufgrund bestimmter Tatsachen Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person andernfalls alsbald in einen Zustand nach § 20 oder § 21 geraten wird, infolge dessen eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher rechtswidriger Taten zu befürchten ist, oder

„(1) Das Gericht kann den Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen,

1. den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen,
2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können,
3. bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen,
4. bestimmte Tätigkeiten nicht auszuüben, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
5. bestimmte Gegenstände, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen,
6. Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen nicht zu halten oder zu führen, die er nach den Umständen zu Straftaten mißbrauchen kann,
7. sich zu bestimmten Zeiten bei der Aufsichtsstelle oder einer bestimmten Dienststelle zu melden,
8. jeden Wechsel des Wohnorts oder des Arbeitsplatzes unverzüglich der Aufsichtsstelle zu melden oder
9. sich im Falle der Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden.

Das Gericht hat in seiner Weisung das verbotene oder verlangte Verhalten genau zu bestimmen.

(2) Das Gericht kann dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, namentlich solche, die sich auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltungspflichten beziehen. § 56c Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Bei den Weisungen dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 „oder“ am Ende gestrichen, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Satz 3 „ , unbeschadet des Satzes 5,“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

2. sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Absatz 1 oder 2 oder auf Grund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist, und
- a) gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § 181b genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde oder
 - b) die Führungsaufsicht unter den Voraussetzungen des § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 eingetreten ist und die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, verhängt oder angeordnet wurde.

Für die Beendigung der Führungsaufsicht gilt § 68b Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 beginnt die Führungsaufsicht mit der Rechtskraft ihrer Anordnung, in den Fällen des § 67b Abs. 2, des § 67c Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 4 und des § 67d Absatz 2 Satz 3 mit der Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung oder zu einem gerichtlich angeordneten späteren Zeitpunkt. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die verurteilte Person flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.¹⁶⁶

§ 68d Nachträgliche Entscheidungen; Überprüfungsfrist

166 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 2 in Abs. 3 umnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei und höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann die Höchstdauer abkürzen.

(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbefristete Führungsaufsicht anordnen, wenn der Verurteilte

1. in eine Weisung nach § 56c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt der Verurteilte nachträglich seine Einwilligung, so setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im übrigen gilt § 68e Abs. 4.

(3) Die Führungsaufsicht beginnt mit der Rechtskraft der Anordnung. In ihre Dauer wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Verurteilte flüchtig ist, sich verborgen hält oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. gegen die verurteilte Person wegen Straftaten der in § 181b genannten Art eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verhängt oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde und sich aus dem Verstoß gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder Abs. 2 oder aufgrund anderer bestimmter Tatsachen konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 4 Satz 1 „Abs. 1 Satz 2“ durch „Absatz 1 Satz 1“ und „Abs. 2 Satz 2“ durch „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

(1) Das Gericht kann Entscheidungen nach § 68a Abs. 1, 5, den §§ 68b und 68c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(2) Bei einer Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 prüft das Gericht spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, ob sie aufzuheben ist. § 67e Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.¹⁶⁷

§ 68e Beendigung oder Ruhen der Führungsaufsicht

(1) Soweit sie nicht unbefristet oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67b Absatz 2, § 67c Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 4, § 67d Absatz 2 Satz 3) eingetreten ist, endet die Führungsaufsicht

1. mit Beginn des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Maßregel,
2. mit Beginn des Vollzugs einer Freiheitsstrafe, neben der eine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet ist,
3. mit Eintritt einer neuen Führungsaufsicht.

In den übrigen Fällen ruht die Führungsaufsicht während der Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel. Das Gericht ordnet das Entfallen einer nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht an, wenn es ihrer nach Eintritt eines in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Umstandes nicht mehr bedarf. Tritt eine neue Führungsaufsicht zu einer bestehenden unbefristeten oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht hinzu, ordnet das Gericht das Entfallen der neuen Maßregel an, wenn es ihrer neben der bestehenden nicht bedarf.

(2) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, dass die verurteilte Person auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig. Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Ist unbefristete Führungsaufsicht eingetreten, prüft das Gericht

1. in den Fällen des § 68c Abs. 2 Satz 1 spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist nach § 68c Abs. 1 Satz 1,
2. in den Fällen des § 68c Abs. 3 vor Ablauf von zwei Jahren,

ob eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, hat es vor Ablauf von zwei Jahren von neuem über eine Aufhebung der Führungsaufsicht zu entscheiden.¹⁶⁸

167 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat „und Abs. 2“ nach „Satz 2“ eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat „und 3“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in der Überschrift „; Überprüfungsfrist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

168 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 2 Abs. I Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Abs. 4 eingefügt.

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68e Beendigung der Führungsaufsicht

§ 68f Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.¹⁶⁹

§ 68g Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die §§ 68a und 68b. Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

(1) Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird. Die Aufhebung ist frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Mindestdauer zulässig.

(2) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag auf Aufhebung der Führungsaufsicht unzulässig ist.

(3) Die Führungsaufsicht endet, wenn die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist und deren Vollzug beginnt.

(4) Hat das Gericht nach § 68c Abs. 2 unbefristete Führungsaufsicht angeordnet, so prüft es spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist gemäß § 68c Abs. 1 Satz 1, ob eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, so beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem.“

01.01.2011.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67b Absatz 2, § 67c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 4, § 67d Absatz 2 Satz 2) eingetreten“ nach „unbefristet“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „oder nach Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel eingetretenen Führungsaufsicht“ eingefügt.

01.06.2013.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absatz 1 Satz 2“ durch „Absatz 1 Satz 1“ und „Absatz 2 Satz 2“ durch „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

169 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.01.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein.“

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. Dies gilt nicht, wenn im Anschluß an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, daß der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, so ordnet das Gericht an, daß die Maßregel entfällt.“

(2) Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, daß die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.

(3) Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafreist erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht. Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist (§ 68c Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3).¹⁷⁰

- Entziehung der Fahrerlaubnis -¹⁷¹

§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht.

(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen

1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
 - 1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d),
 2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
 3. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, daß bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
 4. des Vollrausches (§ 323a), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht,
- so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.

(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.¹⁷²

170 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

171 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

172 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 34 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69

(1) Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

(2) Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.“
21.06.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1975 (BGBl. I S. 1349) hat in Abs. 2 Nr. 3 „der Verkehrsunfallflucht“ durch „des unerlaubten Entfernens vom Unfallort“ ersetzt.

01.07.1980.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 2 Nr. 4 „(§ 330a)“ durch „(§ 323a)“ ersetzt.

§ 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, daß für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.

(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.

(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.

(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre drei Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.¹⁷³

§ 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis

(1) Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Während der Sperre darf weder das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.

(2) Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende Behörde zurückgesandt. In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.¹⁷⁴

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 3 Satz 2 „erteilter“ durch „ausgestellter“ ersetzt.

13.10.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. September 2017 (BGBl. I S. 3532) hat Abs. 2 Nr. 1a eingefügt.

173 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 7 Satz 2 „sechs“ durch „drei“ ersetzt.

174 QUELLE

- Berufsverbot -175**§ 70 Anordnung des Berufsverbots**

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Mißbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen läßt, daß er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.

(2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.

(3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.

(4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.¹⁷⁶

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

11.06.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1995 (BGBl. I S. 747) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nur zulässig, wenn die Tat gegen Verkehrsvorschriften verstößt. Die Entziehung hat in diesem Falle die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.“

01.01.1999.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69b Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

(1) Darf der Täter nach den für den internationalen Kraftfahrzeugverkehr geltenden Vorschriften im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne daß ihm von einer deutschen Behörde ein Führerschein erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung eines Verbots, während der Sperre im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, soweit es dazu im innerdeutschen Verkehr einer Fahrerlaubnis bedarf.

(2) In ausländischen Fahrausweisen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre vermerkt.“

175 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

176 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 den Hinweis auf die Todesstrafe gestrichen.

Artikel 1 Nr. 14 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder die Entmannung“ gestrichen.

§ 70a Aussetzung des Berufsverbots

(1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 70 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.

(2) Die Anordnung ist frühestens zulässig, wenn das Verbot ein Jahr gedauert hat. In die Frist wird im Rahmen des § 70 Abs. 4 Satz 2 die Zeit eines vorläufigen Berufsverbots eingerechnet. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(3) Wird das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt, so gelten die §§ 56a und 56c bis 56e entsprechend. Die Bewährungszeit verlängert sich jedoch um die Zeit, in der eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel vollzogen wird, die gegen den Verurteilten wegen der Tat verhängt oder angeordnet worden ist.¹⁷⁷

Artikel 2 Nr. 3 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 jeweils „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder auf lebenslängliche Festungshaft“ gestrichen.

02.01.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat in Abs. 1 Nr. 5 und 6 jeweils „einhundertfünfzig“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

06.08.1969.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) hat in Abs. 1 „, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind,“ nach „Strafen“ eingefügt.

01.09.1969.—Artikel 1 Nr. 26 lit. b des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder erstmalig die Unterbringung in einem Arbeitshaus“ nach „Entziehungsanstalt“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) in der Fassung des Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1969 (BGBl. I S. 1065) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind, verjährt, wenn

1. auf lebenslanges Zuchthaus erkannt ist, in dreißig Jahren;
2. auf Zuchthaus oder Einschließung von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Einschließung von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf Einschließung oder Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Einschließung oder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt ist, in zwei Jahren.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen, die nicht in § 66 Abs. 2 genannt sind, verjährt, wenn

1. auf lebenslange Freiheitsstrafe erkannt ist, in dreißig Jahren;
2. auf Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu zehn Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;
4. auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei bis zu fünf Jahren erkannt ist, in zehn Jahren;
5. auf Geldstrafe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt ist, in fünf Jahren;
6. auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark oder wegen einer Übertretung auf Freiheitsstrafe erkannt ist, in zwei Jahren.“

(2) Die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung verjährt in zehn Jahren. Ist die Unterbringung in einer Trinkerheilstation oder einer Entziehungsanstalt angeordnet, so beträgt die Frist fünf Jahre.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist.“

177 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 70b Widerruf der Aussetzung und Erledigung des Berufsverbots

- (1) Das Gericht widerruft die Aussetzung eines Berufsverbots, wenn die verurteilte Person
1. während der Bewährungszeit unter Mißbrauch ihres Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten eine rechtswidrige Tat begeht,
 2. gegen eine Weisung gröblich oder beharrlich verstößt oder
 3. sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, daß der Zweck des Berufsverbots dessen weitere Anwendung erfordert.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung des Berufsverbots auch dann, wenn Umstände, die ihm während der Bewährungszeit bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die weitere Anwendung des Berufsverbots erfordert.

(3) Die Zeit der Aussetzung des Berufsverbots wird in die Verbotsfrist nicht eingerechnet.

(4) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet.

(5) Nach Ablauf der Bewährungszeit erklärt das Gericht das Berufsverbot für erledigt.¹⁷⁸

- Gemeinsame Vorschriften -¹⁷⁹

§ 71 Selbständige Anordnung

(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt kann das Gericht auch selbständig anordnen, wenn das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters undurchführbar ist.

(2) Dasselbe gilt für die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.¹⁸⁰

§ 72 Verbindung von Maßregeln

(1) Sind die Voraussetzungen für mehrere Maßregeln erfüllt, ist aber der erstrebte Zweck durch einzelne von ihnen zu erreichen, so werden nur sie angeordnet. Dabei ist unter mehreren geeigneten Maßregeln denen der Vorzug zu geben, die den Täter am wenigsten beschweren.

(2) Im übrigen werden die Maßregeln nebeneinander angeordnet, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

178 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.04.2007.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513) hat in Abs. 1 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“, in Abs. 1 Nr. 1 „seines“ durch „ihres“ ersetzt und in Abs. 1 Nr. 3 „der Bewährungshelferin oder“ nach „Leitung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Verurteilte“ durch „die verurteilte Person“ ersetzt.

179 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

180 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 37 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und des Artikel 2 Abs. I Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 71

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich oder neben einer Strafe auf eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so verjährt die Vollstreckung der einen Strafe oder Maßregel nicht früher als die der anderen.“

(3) Werden mehrere freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet, so bestimmt das Gericht die Reihenfolge der Vollstreckung. Vor dem Ende des Vollzugs einer Maßregel ordnet das Gericht jeweils den Vollzug der nächsten an, wenn deren Zweck die Unterbringung noch erfordert. § 67c Abs. 2 Satz 4, 5 ist anzuwenden.¹⁸¹

*Fünfter Abschnitt*¹⁸²

**Siebenter Titel
Einziehung**¹⁸³

§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.¹⁸⁴

181 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 38 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 72

(1) Jede auf Vollstreckung der Strafe oder Maßregel gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollstreckung obliegt, sowie die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

(2) Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe oder Maßregel beginnt eine neue Verjährung.“

182 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen“.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen“.

183 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Überschrift des Titels neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Verfall und Einziehung“.

184 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73

(1) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.

§ 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.

(2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.¹⁸⁵

§ 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen

(2) Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Gesetze es zulassen.

(3) Geldstrafe muß oder kann das Gericht neben Freiheitsstrafe gesondert verhängen, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie neben Freiheitsstrafe vorschreibt oder zuläßt.

(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Sicherung und Besserung, Einziehung, Unbrauchbarmachung und Verfall muß oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze sie vorschreibt oder zuläßt.“

07.03.1992.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „dem Vermögensvorteil“ durch „etwas“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der den Vermögensvorteil für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73 Voraussetzungen des Verfalls

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

(2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder auf Grund eines erlangten Rechts erworben hat.

(3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.

(4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.“

185 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73a Verfall des Wertersatzes

Soweit der Verfall eines bestimmten Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grunde nicht möglich ist oder von dem Verfall eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Abs. 2 Satz 2 abgesehen wird, ordnet das Gericht den Verfall eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben dem Verfall eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.“

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn

1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder
3. das Erlangte auf ihn
 - a) als Erbe übergegangen ist oder
 - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde

1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. auf Grund eines erlangten Rechts.¹⁸⁶

§ 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.¹⁸⁷

186 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.1992.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73b Schätzung

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung den Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde, können geschätzt werden.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert sowie die Höhe des Anspruchs, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer das aus der Tat Erlangte entziehen würde, können geschätzt werden.“

187 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73c Härtevorschrift

(1) Der Verfall wird nicht angeordnet, soweit er für den Betroffenen eine unbillige Härte wäre. Die Anordnung kann unterbleiben, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung in dem Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden ist oder wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat.

(2) Für die Bewilligung von Zahlungerleichterungen gilt § 42 entsprechend.“

§ 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung

(1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des anderen abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.

(2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.¹⁸⁸

§ 73e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes

(1) Die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.

(2) In den Fällen des § 73b, auch in Verbindung mit § 73c, ist die Einziehung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, es sei denn, dem Betroffenen waren die Umstände, welche die Anordnung der Einziehung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt.¹⁸⁹

188 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat § 73d in § 73e umnummeriert.

QUELLE

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „§ 73 Abs. 2 gilt entsprechend.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 73d Erweiterter Verfall

(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 73b, und § 73 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73a und 73b sinngemäß Anwendung.

(3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

(4) § 73c gilt entsprechend.“

189 UMNUMMERIERUNG

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat § 73d in § 73e umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.

(3) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.¹⁹⁰

„§ 73e Wirkung des Verfalls

(1) Wird der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das verfallene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn es dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit zusteht. Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen.

(2) Vor der Rechtskraft wirkt die Anordnung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen.“

190 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen verwirkt hat, ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

(2) Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen tritt diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe ein.

(3) Das Maß der Gesamtstrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus, zehnjähriges Gefängnis oder fünfzehnjährige Einschließung nicht übersteigen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 40 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere zeitige Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

(2) Trifft zeitige Freiheitsstrafe mit Geldstrafe zusammen, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Jedoch kann das Gericht auf Geldstrafe auch gesondert erkennen; soll in diesen Fällen wegen mehrerer Straftaten Geldstrafe verhängt werden, so wird insoweit auf eine Gesamtgeldstrafe erkannt.

(3) § 73 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.“

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74 Voraussetzungen der Einziehung

(1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen oder
2. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 ist die Einziehung der Gegenstände auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat.

§ 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 74 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder
2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.¹⁹¹

§ 74b Sicherungseinziehung

(1) Gefährden Gegenstände nach ihrer Art und nach den Umständen die Allgemeinheit oder besteht die Gefahr, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden, können sie auch dann eingezogen werden, wenn

1. der Täter oder Teilnehmer ohne Schuld gehandelt hat oder
2. die Gegenstände einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 wird der andere aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes angemessen in Geld entschädigt. Das Gleiche gilt, wenn der eingezogene Gegenstand mit dem Recht eines anderen belastet ist, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der nach Absatz 2 Entschädigungsberechtigte
 - a) mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
 - b) den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
2. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, dem Entschädigungsberechtigten den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand ohne Entschädigung dauerhaft zu entziehen.

Abweichend von Satz 1 kann eine Entschädigung jedoch gewährt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.¹⁹²

(4) Wird die Einziehung durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

191 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74a Erweiterte Voraussetzungen der Einziehung

Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so dürfen die Gegenstände abweichend von § 74 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder
2. die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.“

192 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74b Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 74c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

(1) Ist die Einziehung eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich, weil der Täter oder Teilnehmer diesen veräußert, verbraucht oder die Einziehung auf andere Weise vereitelt hat, so kann das Gericht gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben oder statt der Einziehung eines Gegenstandes treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen nicht oder ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann (§ 74b Absatz 2 und 3 und § 75 Absatz 2). Trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.¹⁹³

§ 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung

(1) Schriften (§ 11 Absatz 3), die einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung be-

(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 1 und des § 74a nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder Teilnehmer oder in den Fällen des § 74a den Dritten trifft, außer Verhältnis steht.

(2) Das Gericht ordnet in den Fällen der §§ 74 und 74a an, daß die Einziehung vorbehalten bleibt, und trifft eine weniger einschneidende Maßnahme, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommt namentlich die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, so wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an.

(3) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.“

193 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74c Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand, der ihm zur Zeit der Tat gehörte oder zustand und auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet, namentlich veräußert oder verbraucht, oder hat er die Einziehung des Gegenstandes sonst vereitelt, so kann das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages gegen den Täter oder Teilnehmer bis zu der Höhe anordnen, die dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes oder an deren Stelle treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann oder im Falle der Einziehung nicht angeordnet werden könnte (§ 74e Abs. 2, § 74f); trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, so bemißt sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

(4) Für die Bewilligung von Zahlungerleichterungen gilt § 42.“

stimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, dass die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, die Vorlage für die Vervielfältigung waren oder sein sollten, unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Schriften (§ 11 Absatz 3), die einen solchen Inhalt haben, dass die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit

1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorrichtungen sich im Besitz des Täters, des Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch die in Nummer 1 bezeichneten Personen zu verhindern.

(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn eine Schrift (§ 11 Absatz 3) oder mindestens ein Stück der Schrift durch Ausstellen, Anschlag, Vorführen oder in anderer Weise öffentlich zugänglich gemacht wird.

(5) Stand das Eigentum an der Sache zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. § 74b Absatz 3 gilt entsprechend.¹⁹⁴

194 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) in der Fassung des Artikel 18 Abs. II Nr. 41 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.1997.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 3 Satz 1 „(§§ 11 Abs. 3)“ nach „Schriften“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „mindestens ein Stück“ durch „eine Schrift (§ 11 Abs. 3) oder mindestens ein Stück der Schrift“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung

(1) Schriften (§ 11 Abs. 3), die einen solchen Inhalt haben, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, daß die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, wie Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative oder Matrizen, unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Schriften (§ 11 Abs. 3), die einen solchen Inhalt haben, daß die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit

1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gegenstände sich im Besitz des Täters, Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch diese Personen zu verhindern.

§ 74e Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluss der Entschädigung begründen würde, wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.¹⁹⁵

§ 74f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen der §§ 74 und 74a nicht angeordnet werden, wenn sie zur begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung Betroffenen trifft, außer Verhältnis stünde. In den Fällen der §§ 74 bis 74b und 74d ordnet das Gericht an, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, wenn ihr Zweck auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an. Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn eine Schrift (§ 11 Abs. 3) oder mindestens ein Stück der Schrift durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise öffentlich zugänglich gemacht wird.

(5) § 74b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.“

195 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 3 „§ 73d“ durch „§ 73e“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74e Wirkung der Einziehung

(1) Wird ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über.

(2) Rechte Dritter an dem Gegenstand bleiben bestehen. Das Gericht ordnet jedoch das Erlöschen dieser Rechte an, wenn es die Einziehung darauf stützt, daß die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 vorliegen. Es kann das Erlöschen des Rechts eines Dritten auch dann anordnen, wenn diesem eine Entschädigung nach § 74f Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nicht zu gewähren ist.

(3) § 73e Abs. 2 gilt entsprechend für die Anordnung der Einziehung und die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig ist.“

(2) In den Fällen der Unbrauchbarmachung nach § 74d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.¹⁹⁶

§ 75 Wirkung der Einziehung

(1) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand

1. dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder
2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.

(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. In den in § 74b bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. In den Fällen der §§ 74 und 74a kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(4) In den Fällen des § 111d Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.¹⁹⁷

196 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 74f Entschädigung

(1) Stand das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem Dritten zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, so wird der Dritte aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist,
2. der Dritte den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
3. es nach den Umständen, welche die Einziehung oder Unbrauchbarmachung begründet haben, auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, den Gegenstand dem Dritten ohne Entschädigung dauernd zu entziehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.“

197 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Festungshaft“ durch „Einschließung“ ersetzt.

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

*(weggefallen)*¹⁹⁸

§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes

„(1) Trifft Einschließung nur mit Gefängnis zusammen, so ist auf jede dieser Straforten gesondert zu erkennen.

(2) Ist Einschließung oder Gefängnis mehrfach verwirkt, so ist hinsichtlich der mehreren Strafen gleicher Art so zu verfahren, als wenn dieselben allein verwirkt wären.

(3) Die Gesamtdauer der Strafen darf in diesen Fällen fünfzehn Jahre nicht übersteigen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75

(1) Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Dabei werden die Person des Täters und die einzelnen Straftaten zusammenfassend gewürdigt.

(2) Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei Freiheitsstrafen fünfzehn Jahre nicht übersteigen. Jedoch darf sie, wenn die Freiheitsstrafen nur wegen Übertretungen verhängt sind, drei Monate nicht übersteigen.

(3) Ist eine Gesamtstrafe aus Freiheits- und Geldstrafe zu bilden, so ist bei der Bestimmung der Summe der Einzelstrafen die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte Freiheitsstrafe maßgebend.

(4) Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine Gesamtgeldstrafe darf, wenn diese nur wegen Übertretungen verhängt ist, drei Monate, im übrigen zwei Jahre nicht übersteigen.“

01.11.1994.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) hat in Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Satz 1 Nr. 3 „oder“ am Ende eingefügt und Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387) hat in Satz 1 Nr. 3 „Personenhandelsgesellschaft“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft“ und „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat in Satz 1 Nr. 4 „oder“ am Ende eingefügt und Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75 Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstands,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c und 74f die Einziehung eines Gegenstands oder des Wertersatzes zulassen oder den Ausschluß der Entschädigung begründen würde, so wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.“

198 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „- Gemeinsame Vorschriften -“.

Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.¹⁹⁹

§ 76a Selbständige Einziehung

(1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.

(2) Unter den Voraussetzungen der §§ 73, 73b und 73c ist die selbständige Anordnung der Einziehung des Tatertrages und die selbständige Einziehung des Wertes des Tatertrages auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist. Unter den Voraussetzungen der §§ 74b und 74d gilt das Gleiche für die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung, der Einziehung von Schriften und der Unbrauchbarmachung.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.

(4) Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellt worden ist, soll auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind

1. aus diesem Gesetz:

199 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Neben der Geldstrafe müssen oder können Nebenstrafen und Nebenfolgen verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden, wenn das auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76

(1) Die §§ 74 und 75 sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(2) Rechtsfolgen der in § 73 Abs. 4 bezeichneten Art, auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden.“

22.09.1992.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat „den §§ 73a oder 74c“ durch „§§ 73a, 73d Abs. 2 oder § 74c“ ersetzt.

01.07.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 76 Nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung eines Gegenstands nicht ausführbar oder unzureichend, weil nach der Anordnung eine der in §§ 73a, 73d Abs. 2 oder § 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht den Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.“